

Beschluss

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Hörbiger als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichts Dr. Purtscheller und Dr. Kohlegger als weitere Mitglieder des Senats in der Firmenbuchsache der zu FN ****f in das Firmenbuch eingetragenen B** Holding GmbH mit der Geschäftsanschrift in 6020 Innsbruck, E**-Gasse 1/111, über den Rekurs des alleinvertretungsbefugten Geschäftsführers Franz S**, I**, A** 1, dieser vertreten durch Dr. Bernhard Fritz, öffentlicher Notar in 6020 Innsbruck, gegen den Beschluss des Landes- als Handelsgerichts Innsbruck vom 15.12.2008, 50 Fr 2474/08h-3, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird dahin Folge gegeben, dass die bekämpfte Entscheidung aufgehoben und die Firmenbuchsache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung unter Abstandnahme vom gebrauchten Abweisungsgrund zurückverwiesen wird.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

Begründung:

Im Firmenbuch ist seit 30.5.2008 (50 Fr 1007/08a) die B** Holding GmbH mit der Geschäftsanschrift in 6020 Innsbruck, E**-Gasse 1/111, mit dem Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft, mit einem Stammkapital von EUR 150.000,-, mit einem Stichtag für den Jahresabschluss zum 31.12. eines jeden Jahres und mit dem alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer Franz S** eingetragen. Die neun Gesellschafter sind die zu Nr ** im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen (im Folgenden kurz: Handelsregister Bozen) eingetragene S** Holding AG (voll geleistete Stammeinlage EUR 46.740,-), die zu Nr ** des Handelsregisters Bozen eingetragene H**-GmbH (EUR 23.130,-), die zu Nr ** des Handelsregisters Bozen eingetragene I**-AG (EUR 35.070,-), die zu Nr ** im Handelsregister Bozen eingetragene A** DI Dott. Ing. A** G** & C SAS (EUR 14.700,-), die zu Nr ** in das Handelsregister Bozen eingetragene S** AG (EUR 6.000,-), die zu Nr ** in das Handelsregister Bozen eingetragene A** D** GmbH (EUR 1.200,-), die zu Nr ** in das

Handelsregister Bozen eingetragene B*** F*** AG (EUR 1.200,-), die zu Nr *** in das Handelsregister Bozen eingetragene S*** Project AG (EUR 600,-) und die zu Nr *** in das Handelsregister Bozen eingetragene S***- GmbH (EUR 21.360,-).

Am 29.9.2008 langte ein vom Geschäftsführer unterfertigter und vom öffentlichen Notar Dr. Bernhard Fritz verfasster Antrag beim Erstgericht ein, mit dem die Eintragung mehrerer Zwischeneintragungen über Veränderungen der Geschäftsanteile und der Stammeinlagen der Gesellschafter begehrt werden, weil aufgrund des notariellen Sacheinlage- und Abtretungsvertrags vom 26.9.2008 Anteile an der zu FN *** in das Firmenbuch eingetragenen AAA-*** A*** F*** Ges.m.b.H. eingebracht worden waren. Nach den dort erwähnten Ergebnissen der wechselweisen Anteilsübertragung in P 9.1. bis 9.9. blieben die neun Gesellschafter und die von ihnen (auch tatsächlich geleisteten) Stammeinlagen unverändert.

Mit dem bekämpften Beschluss wies das Erstgericht diesen Antrag mit der zusammengefassten Begründung ab, dass bloße Änderungen der Stammeinlagen von Gesellschaftern einer GmbH, die im Zug von Abtretungsvorgängen innerhalb eines geschlossenen Gesellschafterkreises vorgenommen werden und zu keinen Änderungen im Stammkapital und im Gesellschafterstand führen, keine anmeldungspflichtigen Zwischenübergänge seien, weil damit im Ergebnis für den erforderlichen Zeitraum des firmenbuchrechtlichen Vollzugs dieser nur im Tagesabstand durchführbaren Eintragungen ein der wahren Rechtslage widersprechender Firmenbuchstand hergestellt würde. Ein solches Ergebnis widerspreche dem Regelungsgehalt des § 26 Abs 1 GmbHG. Daher müsse der Antrag abgewiesen werden.

Gegen diese Entscheidung wendet sich nunmehr der (rechtzeitige) Rekurs der durch den Geschäftsführer vertretenen Gesellschaft mit dem Antrag, die bekämpfte Entscheidung im Sinne einer Bewilligung des begehrteten Antrags abzuändern (S 2 ON 4 = AS 12).

Der Rekurs erweist sich aus nachstehenden Erwägungen als begründet:

1.: Dem Erstgericht ist in der Überlegung beizupflichten, dass nach der Rechtsprechung des OGH zum (vormaligen) Handelsregister dieses gerade kein lückenloses Bild über alle für das Handelsgeschäft oder für den Inhaber rechtlich bedeutsamen Umstände bieten, sondern nur über die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskunft geben musste (1 Ob 676/84, NZ 1985, 172 = GesRZ 1985, 34 = SZ 57/174; vgl RIS-Justiz RS0061530 [T1]).

2.: Seit der Einführung des Firmenbuchs (mit 1.1.1991) ergibt sich aber insbesondere aus den Regeln der §§ 1 Abs 2, 31, 33 Abs 4 FBG, dass der Gesetzgeber eine lückenlose Dokumentation der anmeldungspflichtigen Daten anstrebt: Denn ansonsten wäre es nicht möglich, dass auch gelöschte Eintragungen in der Datenbank des Firmenbuchs weiter abfragbar bleiben müssen (G. Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer FBG [2005] § 10 Rz 5; G. Nowotny in Kodek/Nowotny/Umfahrer § 1 Rz 4; Umfahrer in Kodek/Nowotny/Umfahrer § 31 Rz 5; OLG Wien 28 R 102/98w, NZ 1999, 352; vgl Koppensteiner/Rüffler GmbHG³ [2006] § 17 Rz 11). Daraus wird abgeleitet, dass jede anmeldungspflichtige Änderung auch als Zwischeneintragung in das Firmenbuch einzutragen ist (6 Ob 156/06v, RdW 2007/163, 155 = ecolex 2007/18, 43 = SZ 2006/127: solange der Wechsel in der Geschäftsführung nicht durch ein eigenes Eintragungsgesuch korrigiert werden kann, bleibt der alte Geschäftsführer im Firmenbuch aufrecht; 6 Ob 235/03g: die im Zeitpunkt des Erwerbs der Kommanditbeteiligung durch den letzten Erwerber bereits überholten, dem letzten Erwerb vorangehenden Übertragungsakte sind durch Eintragung der zwischenzeitigen Kommanditisten samt Nachfolgevermerken und durch sofortige Löschung dieser Zwischeneintragungen im Firmenbuch detailliert darzustellen; OLG Wien NZ 1999, 352: Eintragung eines mittlerweile bereits wieder ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters als Zwischeneintragung erforderlich; OLG Wien 6 R 99/94, NZ 1996, 188 = HS 26.262, HS 26.175: Eintragung eines zum Zeitpunkt der Eintragung schon wieder abberufenen Geschäftsführers als Zwischeneintragung erforderlich). Das Erfordernis der Lückenlosigkeit der Dokumentation wird auch für mehrmalige, aber gleichzeitig erfolgende Übertragungen desselben Geschäftsanteils vertreten (Umfahrer § 31 Rz 5 S 438).

3.: Folgt man diesem seit Einführung des Firmenbuchs wie dargestellt mehrfach judizierten und auch für mehrfache gleichzeitige Geschäftsanteilsübertragungen vertretenen Grundsatz der Verpflichtung zur lückenlosen Dokumentation und geht von der auch im bekämpften Beschluss ausdrücklich erwähnten (dritter Absatz der Rubrik „Daraus folgt rechtlich“) Eintragungsfähigkeit aller einzelnen begehrten Geschäftsanteils- und Stammeinlagenübertragungen als Zwischeneintragungen aus, kann der Rekursenat die Auffassung des Erstgerichts, die Zwischeneintragungen seien hier mangels Dokumentationsbedürfnisses entbehrlich, nicht teilen. Die bekämpfte Entscheidung war daher aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung über das Eintragungsgesuch unter Abstandnahme vom gebrauchten Abweisungsgrund aufzutragen.

4.: Eine Kostenentscheidung konnte entfallen, weil Kosten des Rekurses - unter Bedachtnahme auf die §§ 15 FBG, 78 AußStrG (Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer FBG [2005] § 15 Rz 162 f) - zu Recht nicht angesprochen wurden.

5.: Da sich das Rekursgericht in allen erheblichen Rechtsfragen auf eine einheitliche Rechtsprechung auch des Höchstgerichts stützen konnte, erweist sich der weitere Rechtszug im Sinn der §§ 15 FBG, 62 Abs 1 AußStrG als nicht zulässig, worüber gemäß den §§ 15 FBG, 59 Abs 1 Z 2 AußStrG ein eigener Ausspruch in den Tenor der Rekursentscheidung aufzunehmen war.

Oberlandesgericht Innsbruck

Abt. 3, am 14.1.2009